

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), Carl-Julius Cronenberg, Pascal Kober, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Bijan Djir-Sarai, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/5456, 19/6465 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Union zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt und zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Selten waren die Erwartungen von Menschen mit Behinderungen an ein neues Gesetz so hoch wie im Jahr 2016 beim Bundesteilhabegesetz. Täglich wachsen nun die Zweifel. Die Zweifel bestehen nicht an den allgemeinen und grundsätzlichen richtigen Zielen hinsichtlich der Personenzentriertheit und dem Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderungen, denn dieser Paradigmenwechsel ist nach wie vor unstrittig. Vielmehr bestehen Sorgen bei allen Beteiligten über die praktische Umsetzung. Das sind einerseits die unterschiedlichen Anwendungen und Umsetzungen in den Bundesländern, sofern die Verortung der Zuständigkeit überhaupt schon geklärt ist, und die damit zusammenhängenden Verhandlungen über die Landesrahmenverträge.

Andererseits bestehen Unklarheiten über die Auslegung der gesetzlichen Regelungen, was sich wiederum auch auf die Landesrahmenvertragsverhandlungen auswirkt.

Diese Gemengelage führt zu vielen offenen Fragen und Problemstellungen mit wachsender Verunsicherung bei Betroffenen, den Fachverbänden, den Angehörigen und auch den Leistungserbringern, je näher die nächste Umsetzungsstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 rückt.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt vereinzelte Aspekte in den Sozialgesetzbüchern IX und XII, die jedoch in keiner Weise der Notwendigkeit grundlegender Klarstellungen im Bundesteilhabegesetz entsprechen. Hier wird unnötig Zeit vergeudet, da die vielen offenen Fragen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes einen immensen Beratungsbedarf haben und der zeitliche Korridor bis zum 01.01.2020 sehr schmal ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. kurzfristig im vorliegenden Gesetzentwurf sicherzustellen, dass
 - a) durch die Regelungen zu den Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gemäß § 128 SGB IX und § 78 SGB XII Doppelprüfungen vermieden werden und kein zusätzlicher Bürokratieaufwuchs für die Einrichtungen erfolgt,
 - b) die geplanten Neuregelungen zu den Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gemäß § 128 SGB IX und § 78 SGB XII zu den Regelungen zu den Landesrahmenverträgen gemäß § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB IX nicht im Widerspruch stehen;
2. darüber hinaus zum 01.01.2019 im Bundesteilhabegesetz Klarstellungen zu erwirken,
 - a) dass die tatsächlichen durchschnittlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, deren Höhe die Kappungsgrenze nach § 42a Abs. 5 Nr. 3 SGB XII beziffert, diejenigen des für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Trägers sind,
 - b) dass die in § 42a Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 bis 4 SGB XII genannten Voraussetzungen keine Ermessensspielräume eröffnen,
 - c) dass die ergänzenden Leistungen für die Unterkunft gemäß § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII eine Anspruchsnorm im Teil 2 des SGB IX darstellen;
3. folgende kurzfristige Änderungsbedarfe im Bundesteilhabegesetz für das Jahr 2019 zu erwirken:
 - a) Eine Klärung, wie die bisherigen stationären Einrichtungen im Sinne des § 43a SGB XI sowie die bisherigen ambulant betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die sowohl Eingliederungshilfe als auch Pflegeleistungen erhalten, einzuordnen und leistungsrechtlich zu behandeln sind, unter der Prämisse, dass es keine Benachteiligung hinsichtlich der beanspruchten Pflegeleistungen geben darf.
 - b) Eine Klärung, wie die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen gelingen kann, ohne dass es für die betroffenen Leistungsempfänger sowie für die Einrichtungen zu bürokratischen Aufwüchsen und Verkomplizierungen in nicht nachvollziehbarer Weise kommt.
 - c) Eine Klarstellung, dass große Komplexeinrichtungen, welche Barrierefreiheit und räumliche Großzügigkeit in vorbildlicher Weise realisiert haben, bei der anstehenden Neuberechnung der existenzsichernden Unterkunftskosten nicht benachteiligt oder gar in ihrer Existenz gefährdet werden.

- d) Eine Prüfung, ob ein Haftungsausschluss bei Vertragsabschluss durch ehrenamtliche Betreuer angesichts der Vielfalt der abzuschließenden Einzelverträge möglich ist.
 - e) Eine Prüfung, inwieweit Musterverträge durch die Fachverbände und die Beratungsstellen der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung angeboten werden dürfen.
 - f) Eine Prüfung, ob die Pflegeleistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets gemäß § 35a Satz 1 SGB XI nicht mehr nur als Gutscheine in Anspruch genommen werden können;
- 4.
- a) die Verabschiedung der Umsetzungsgesetze in den Ländern anzumahnen,
 - b) auf die Bundesländer einzuwirken, dass die Definition der Fachleistungen unverzüglich in den Landesrahmenvereinbarungen vorgenommen wird und zu vermeiden, dass ein Flickenteppich zu Lasten gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland entsteht,
 - c) die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und der Akteure in offenen und transparenten Verfahren sicherzustellen.

Berlin, den 11. Dezember 2018

Christian Lindner und Fraktion

